

1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses

des Amtes Darß/Fischland vom 20.08.2019

Der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland hat auf seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses beschlossen. Der nachfolgend aufgeführte § 4 wird neu in die Geschäftsordnung eingefügt, alle folgenden Paragraphen verschieben sich dementsprechend nach hinten.

§ 4

Einberufung des Amtsausschusses

- (1) Die Ladung erfolgt elektronisch über das Ratsinformationssystem. Die Amtsausschussmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Der Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Mitglieder des Amtsausschusses sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse umgehend der Verwaltung mitzuteilen. Auf Verlangen von Amtsausschussmitgliedern hat die Ladung im Einzelfall in Papierform zu erfolgen. Das Verlangen ist schriftlich an den Amtsvorsteher zu richten.
- (2) Die Ladungsfrist für ordentliche Amtsausschusssitzungen beträgt gemäß § 3 Abs. 2 acht Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Für Dringlichkeitssitzungen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist in diesem Fall, ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Bei Ausfall des Ratsinformationssystems sind Einladung und Vorlagen fristgerecht per Mail an die Mitglieder des Amtsausschusses zu versenden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Amtsausschusssitzung sind der Öffentlichkeit spätestens 7 Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

Born a. Darß, d. 17.02.2021

Benjamin Heinke
Amtsvorsteher

